



Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)

Vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 I. Begriff

¹ Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfassen das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinden werden in diesem Gesetz und weiteren Erlassen als «Gemeinden» bezeichnet.

§ 1a * Personenbezeichnungen

¹ Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 II. Autonomie

¹ Die Gemeinden ordnen und verwalten, unter Aufsicht des Staates, ihre Angelegenheiten selbstständig.

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 104 ff. der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR [110.000](#)).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 III. Aufgabenerfüllung

¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben unselbstständige öffentliche Anstalten (Gemeindeanstalten) mit eigener Rechnungsführung errichten.

² Die Gemeinden können die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag Dritten übertragen.

§ 4 IV. Änderung von Gemeindegrenzen

¹ Änderungen von Gemeindegrenzen, die nicht überbaute Flächen betreffen und sonst keine wesentliche Änderung im Bestand der Gemeinden bewirken, können durch Vereinbarungen unter den Gemeinden erfolgen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden solche Änderungen auch von sich aus beschliessen.

§ 5 V. Änderungen im Bestand von Gemeinden

1. Arten

¹ Änderungen im Bestand von Gemeinden sind möglich durch:

- a) Zusammenschluss (Eingemeindung oder Verschmelzung),
- b) Neueinteilung von Gemeindegebieten (Umgemeindung),
- c) Bildung einer neuen Gemeinde.

§ 6 2. Zusammenschluss

a) Verfahren

¹ Der Zusammenschluss von Gemeinden kann erfolgen, wenn er in jeder der betroffenen Gemeinden von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

² Der Zusammenschluss und damit in Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat.

§ 7 b) Ortsbürgergemeinden

¹ Bei Zusammenschluss von Einwohnergemeinden vereinigt der Grosse Rat zugleich die entsprechenden Ortsbürgergemeinden.

² Ortsbürgergemeinden können sich mit den entsprechenden Einwohnergemeinden vereinigen, wenn beide Gemeinden dies beschliessen und der Grosse Rat die Genehmigung erteilt.

³ Der Grosse Rat beschliesst den Zusammenschluss von sich aus und nach Anhören der beteiligten Gemeinden, wenn eine Ortsbürgergemeinde ihre Aufgaben auf die Dauer nicht mehr zu finanzieren vermag.

§ 8 c) Wirkungen

¹ Die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

² Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt. Bei Vereinigung einer Ortsbürgergemeinde mit der betreffenden Einwohnergemeinde entfällt das bisherige Ortsbürgerrecht.

³ Der Grosse Rat kann über den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden sowie von Ortsbürgergemeinden mit Einwohnergemeinden Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 8a * d) Unterstützung

¹ Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden nach Massgabe des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983 ¹⁾; *

a) * Projektkostenbeiträge,

b) * Zusammenschlusspauschalen gemäss § 13a Abs. 2 FLAG,

c) * Zusammenschlussbeiträge gemäss § 13a Abs. 2 FLAG,

d) * Ausgleichsbeiträge gemäss § 13a Abs. 4 FLAG.

² Der Kanton, seine öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gemeinden nehmen die auf Grund eines Gemeindegemeinschafts zwingend erforderlichen Änderungen amtlicher Dokumente und des Grundbuchs unentgeltlich vor. *

§ 8b * e) Zusammensetzung von Behörden und Kommissionen

¹ Die Zusammenschlussvereinbarung kann die Wahl zusätzlicher Mitglieder in die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Kommissionen vorsehen und dabei für höchstens eine Amtsdauer von der Anzahl Mitglieder gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung abweichen.

§ 9 3. Neueinteilung von Gemeindegebieten (Umgemeindung)

¹ Überbaute oder grössere unüberbaute Gebiete einer Gemeinde sind einer oder mehreren andern Gemeinden zuzuteilen, wenn diese Änderung in den beteiligten Gemeinden beschlossen wird und der Grosse Rat ihr die Genehmigung erteilt.

² Die Bewohner der von der Neueinteilung betroffenen Gebiete sind vorher anzuhören.

¹⁾ SAR [615.100](#)

§ 10 4. Bildung neuer Gemeinden

¹ Von einer oder mehreren Gemeinden können zur Bildung einer neuen Gemeinde Gebiete abgetrennt werden, sofern die in den abzutrennenden Gebieten wohnhaften Stimmberechtigten und jene in den verbleibenden Gemeindegebieten in getrennten Urnenabstimmungen zustimmen.

² Die Bildung neuer Gemeinden bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.

³ Die Bildung neuer Ortsbürgergemeinden als Folge der Bildung neuer Einwohnergemeinden ist nicht zulässig.

§ 11 5. Wirkungen bei Umgemeindung und Bildung neuer Gemeinden

¹ Bei der Neuzuteilung von Gemeindegebieten und der Bildung neuer Gemeinden erfolgt eine Verteilung des Vermögens und der Schulden unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Steuerkraft der einzelnen Gebiete. Können sich die Gemeinden über die Verteilung nicht einigen, entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

² Die Neueinteilung von Gemeindegebieten und die Bildung neuer Gemeinden bewirkt, dass die betroffenen Gemeindebürger das Bürgerrecht der übernehmenden, beziehungsweise der neuen Gemeinde erhalten. Ihre bisherigen Ortsbürgerrechte bleiben unberührt.

§ 12 VI. Namen, Wappen, Siegel

¹ Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen, Wappen und Siegel. Sie können diese Kennzeichen ändern.

² Bei Zusammenschluss oder Neubildung von Gemeinden beschliesst die neue Gemeinde über Name, Wappen und Siegel.

³ Beschlüsse über die Änderung oder Neubildung von Namen, Wappen und Siegeln bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Schutz der Namen, Wappen und Siegel richtet sich nach der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes.

§ 13 VII. Gemeinden mit besonderem Zwecken

¹ Für Ortsbürgergemeinden gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Das vorliegende Gesetz findet auf sie nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

² Die zur Erfüllung einzelner Aufgaben noch bestehenden Ortsgemeinden sind durch Beschluss des Regierungsrates mit den entsprechenden Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden zu vereinigen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes ¹⁾ über die Schulgemeinden.

¹⁾ SAR [401.100](#)

§ 14 VIII. Waldkorporationen usw.

¹ Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unterstehen dem Privatrecht. *

2. Organisation

2.1. Allgemeines

§ 15 I. Organisationsformen

¹ Die Gemeinden unterstehen entweder der Organisation mit Gemeindeversammlung oder derjenigen mit Einwohnerrat.

§ 16 II. Organe

¹ Organe der Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) * die Kommissionen und das Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

² Bei Gemeinden mit Einwohnerrat tritt dieser als Organ an die Stelle der Gemeindeversammlung.

§ 16a * Inpflichtnahmen

¹ Mit Ausnahme des Gemeinderates sind die kommunalen Behörden und Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen vor Amtsantritt vom Gemeindeammann beziehungsweise von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Einwohnerrates in schriftlicher oder mündlicher Form in Pflicht zu nehmen. *

² Das Gemeindepersonal ist in schriftlicher oder mündlicher Form vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen.

³ Bei Wiederwahl und Beförderung entfällt eine Inpflichtnahme.

§ 17 III. Gemeindeordnung

1. Allgemeines

¹ Die Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeordnung. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Ihm obliegt die Rechtskontrolle.

§ 18 2. Inhalt

¹ Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über:

- a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;
- b) die Durchführung der Wahlen;
- c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
- d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;
- e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken;
- f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.

² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:

- a) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder;
- b) * ...
- c) die Organisation von Gemeindeanstalten;
- d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen;
- e) * die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum;
- f) * die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

2.2. Die Organisation mit Gemeindeversammlung

§ 19 I. Die Gemeindeversammlung

1. Zusammensetzung

¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus allen in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

§ 20 2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) * die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;
- b) * die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
- c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;
- e) die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates;
- f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;
- g) die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;
- h) die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;

- i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;
- k) * die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht;
- l) der Erlass und die Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal;
- m) die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;
- n) die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;
- o) die Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln;
- p) die Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände;
- q) die ihr durch die Gesetzgebung und die Gemeindeordnung, gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. d–f, übertragen werden.

³ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten, aus.

§ 21 3. Wahlen

¹ In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann;
- b) die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Stimmzähler und ihre Ersatzmitglieder;
- d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission;
- e) * ...

§ 22 4. Verfahren

a) Einberufung, Initiativrecht, Verhandlungsfähigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

² Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

³ Die Gemeindeversammlung ist verhandlungsfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

§ 23 b) Aufbieten, Beschlussfassung

¹ Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen.

² Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann materiell Beschluss gefasst werden.

§ 24 c) Vorsitz

¹ Der Gemeindeammann hat den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. *

² Bei der Abstimmung über die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen führt die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission den Vorsitz, wobei die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die Leiterin oder der Leiter Finanzen sich der Stimme zu enthalten haben. *

§ 25 d) Ausstand

¹ Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. *

² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

§ 26 e) Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

² Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen.

§ 27 f) Anträge, Abstimmungen

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

² Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 28 g) Vorschlagsrecht

¹ Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

² Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

§ 29 h) Anfragerecht

¹ Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

§ 30 5. Abschliessende Beschlussfassung

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 31 6. Fakultatives Referendum

¹ Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

² Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf höchstens einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen.

§ 32 7. Rechtsgültigkeit von Beschlüssen

¹ Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Falle des Zustandekommens eines Begehrens um Urnenabstimmung am Tage der Annahme durch die Stimmberechtigten, sonst am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

² Eine allfällig notwendige Genehmigung durch kantonale Behörden und die Ergreifung von Rechtsmitteln bleiben vorbehalten.

§ 33 II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne

1. Fakultatives Referendum
2. Obligatorisches Referendum

¹ Ist gegenüber einem Beschluss der Gemeindeversammlung das Begehren um Urnenabstimmung zu Stande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen ¹⁾.

² Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden;
- c) Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

§ 34 III. Der Gemeinderat

1. Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3, 5 oder 7 in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern.

§ 35 2. Wählbarkeit usw.

¹ Für Wählbarkeit, Amtsdauer und Inpflichtnahme der Mitglieder des Gemeinderates gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung. Die Inpflichtnahme erfolgt durch das zuständige Departement. *

² Mit der Wahlannahme verpflichten sich jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeammann und der Vizeammann zur Ausübung des Amtes während der ganzen Amtsdauer. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Departementes des Innern ²⁾.

³ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeammann oder der Vizeammann vor Ende der Amtsdauer aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. *

§ 36 3. Stellung

- a) Vertretung der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er hat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren.

² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber vertreten. *

§ 37 b) Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

¹⁾ Heute: Gesetz über die politischen Rechte vom (GPR) 10. März 1992 (SAR [131.100](#))

²⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben;
- b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;
- c) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung;
- d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen;
- e) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren;
- f) * die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;
- g) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben;
- h) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
- i) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- k) * die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, die Bürgerrechtsentlassung unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht sowie die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für Ausländerinnen und Ausländer, wenn dies die Gemeindeordnung vorsieht;
- l) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;
- m) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung, sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben;
- n) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht;
- o) * die Wahl oder Anstellung des Gemeindepersonals;
- p) * die Wahl oder Anstellung der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre.

§ 38 4. Strafkompetenzen

¹ Der Gemeinderat kann gemäss Polizeireglement Bussen bis zu Fr. 2'000.– aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse. *

² Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Das Verfahren ist in § 112 geregelt.

¹⁾ SAR [531.200](#)

§ 39 5. Übertragung von Befugnissen *

¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. *

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. *

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen. *

§ 40 6. Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber *

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt beziehungsweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung auf unbefristete oder befristete Dauer angestellt. *

² ... *

³ Die Gemeindeschreiberin beziehungsweise der Gemeindeschreiber oder die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und des Gemeinderates. *

§ 41 * ...

§ 42 8. Verhandlungen

a) Grundsätze

¹ Für die Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderates bedarf es der absoluten Mehrheit des Rates.

² Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

b) Vorsitz

¹ Der Gemeindeammann leitet die Sitzungen und gibt bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid.

² Für die Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾.

§ 44 * ...

¹⁾ SAR [271.200](#)

§ 45 IV. Der Gemeindeammann

1. Aufgaben

¹ Der Gemeindeammann steht der Gemeinde vor. *

² Der Gemeindeammann *

- a) * sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse,
- b) * erledigt die von den Aufsichtsbehörden erteilten Aufträge,
- c) * steht der örtlichen Polizei vor,
- d) * erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.

³ ... *

⁴ ... *

⁵ ... *

§ 46 2. Stellvertretung

¹ Bei Verhinderung wird der Gemeindeammann durch den Vizeammann, wenn auch dieser verhindert ist, durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.

§ 47 V. Kommissionen

1. Finanzkommission

¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht. *

² ... *

§ 48 2. Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und die Behandlung allfälliger weiterer, von der Gemeindeordnung zu bezeichnender Geschäfte. Die Bestimmungen über die Finanzkommission finden sinngemäss Anwendung.

§ 49 * VI. Das Gemeindepersonal

1. Dienstverhältnisse

¹ Soweit das Gesetz nicht die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, kann das Gemeindepersonal durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verfügung auf unbefristete oder befristete Dauer angestellt werden.

² Die Anstellung auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages bleibt den Gemeinden vorbehalten.

§ 50 * 2. Dienst- und Besoldungsreglement

¹ Die Gemeinden können ein Dienst- und Besoldungsreglement erlassen. Fehlt ein solches oder enthält es Lücken, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

§ 51 3. Disziplinar massnahmen

¹ Dem Gemeinderat steht gegenüber dem Gemeindepersonal die Disziplinargewalt zu.

² Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung kann der Gemeinderat folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Mahnung;
- b) bei fruchtloser Mahnung, bei schwerer Pflichtversäumnis und bei Untüchtigkeit die Versetzung ins Provisorium oder die vorzeitige Entlassung;
- c) bei Führung einer Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens die Einstellung im Amte;
- d) Lohnkürzungen, wenn sie im Dienst- und Besoldungsreglement vorgesehen sind.

³ Die Betroffenen sind vorher anzuhören.

2.3. Die Organisation mit Einwohnerrat

§ 52 I. Allgemeines

1. Einführung

¹ Die Einführung der Organisation mit Einwohnerrat ist durch einen Grundsatzbeschluss an der Urne zu fassen.

² Die Durchführung der Urnenabstimmung können der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder ein Fünftel der Stimmberechtigten durch schriftliches Begehren verlangen.

§ 53 2. Gemeindeordnung

¹ Bei einem zustimmenden Grundsatzentscheid hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine entsprechende Gemeindeordnung zur Beschlussfassung zuhanden der Urnenabstimmung vorzulegen. Darin wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Organisation mit Einwohnerrat festgelegt.

§ 54 3. Abschaffung

¹ Die Organisation mit Einwohnerrat kann durch Urnenabstimmung auf das Ende einer Amtsdauer der Gemeindebehörden abgeschafft werden.

² Für die Einleitung des Verfahrens auf Abschaffung kommen die Bestimmungen über die Einführung sinngemäss zur Anwendung.

§ 55 4. Geltende Vorschriften

¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über die Gemeinden mit Gemeindeversammlung.

§ 56 II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
1. Grundsatz, Wahlen

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

² Durch die Urne werden insbesondere gewählt:

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann;
- c) die Mitglieder der Schulpflege;
- d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.

§ 57 2. Obligatorisches Referendum

¹ Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:

- a) Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden;
- c) * ...
- d) gültig zu Stande gekommene Referendums- und Initiativbegehren;
- e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;
- f) von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte.

§ 58 3. Fakultatives Referendum

¹ Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.

² Der Einwohnerrat kann ein Sachgeschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

§ 59 4. Motion

¹ Jeder Stimmberechtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert 6 Monaten seit Einreichung vom Einwohnerrat behandelt werden.

² Ein Motionär, der nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

§ 60 5. Initiative

a) Voraussetzung

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.

§ 61 b) Verfahren

aa) Obligatorisches Referendum

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist in-
nert eines Jahres seit Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen.
In Ausnahmefällen kann beim Departement des Innern ¹⁾ um eine Fristverlängerung
nachgesucht werden.

² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und
stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuar-
beiten und diese zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit
dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 62 bb) Fakultatives Referendum

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der
Einwohnerrat dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das
Referendum ergriffen werden.

² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dasselbe innert 6 Mona-
ten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu brin-
gen.

§ 63 c) Gegenvorschlag

¹ Wird ein Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes einge-
reicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Er hat diesen
gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 64 d) Regelung des Verfahrens in der Gemeindeordnung

¹ Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für die Initiative und das
Referendum.

¹⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

§ 65 III. Der Einwohnerrat

1. Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Einwohnerrat besteht aus mindestens 30 und höchstens 80 Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitgliederzahl. Diese darf während der Amtsdauer nicht verändert werden.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers. *

³ Die Gemeindeordnung kann für das Gemeindepersonal die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat vorsehen. *

⁴ Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates. Die Festlegung eines Quorums ist nicht zulässig. Organisation und Vorverfahren der Wahl regelt der Regierungsrat durch Verordnung. *

§ 66 2. Zuständigkeit

¹ Der Einwohnerrat behandelt die Geschäfte, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterliegen.

² Er entscheidet endgültig über die Geschäfte, die ihm durch die Gemeindeordnung gemäss § 18 oder die Satzungen eines Gemeindeverbandes übertragen werden und die nicht unter die Zuständigkeit gemäss § 20 Abs. 2 fallen.

³ In die endgültige Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen auch Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind.

⁴ Der Einwohnerrat wählt die Mitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler und ihre Ersatzmitglieder). *

§ 67 3. Organisation

¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und 2 Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden.

§ 68 4. Kommissionen

¹ Der Einwohnerrat wählt die mehrheitlich aus seinen Mitgliedern bestehende Finanzkommission und allenfalls eine Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidenten.

² Er kann aus seiner Mitte beratende Kommissionen wählen.

§ 69 5. Einberufung

¹ Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:

- a) * zur Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Kreditabrechnungen,
- b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet,

- c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe,
- d) auf Begehren des Gemeinderates.

§ 70 6. Geschäftsreglement

¹ Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.

§ 71 IV. Der Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt demselben Bericht und Antrag zukommen.

² Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. Bei der Behandlung von Schulangelegenheiten wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.

2.4. *Verwaltungsorganisation* *

§ 71a * I. Reorganisation der Verwaltung; Versuche

¹ Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat können befristete Versuche zur Reorganisation der Verwaltungsführung und -organisation (Pilotprojekte) beschliessen. Der Gemeinderat informiert das Departement des Innern ¹⁾ über die Versuche.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen, soweit solche für die Versuche erforderlich sind.

³ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat mindestens einmal jährlich Bericht über Verlauf und Auswirkungen der Versuche.

§ 71b * II. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung;

1. Grundlagen

¹ Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat können Bereiche der Verwaltung nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) ausrichten.

² Wird WOV zum allgemeinen Grundsatz der Verwaltungsführung erhoben, ist dies in der Gemeindeordnung festzulegen.

§ 71c * 2. Globalbudgetierung

¹ Die Gemeinden sind bei der Beschlussfassung über Globalbudgets nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.

² Sie können den nicht beanspruchten Teil des Globalbudgets auf die nächste Budgetperiode übertragen.

¹⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

³ Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Budgetierung nach Produktgruppen und Saldovorgaben;
- b) Leistungsaufträge;
- c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Standards und Indikatoren;
- d) Controlling.

⁴ Mehrjährige Globalbudgets können für einzelne oder alle Produktgruppen festgelegt werden.

⁵ Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des kommunalen Finanzhaushaltsrechts, bleiben vorbehalten.

§ 71d * 3. Zuständigkeiten

¹ Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat sind zuständig für

- a) die Definition der Produktgruppen;
- b) die Festlegung der Wirkungs- oder Leistungsziele je Produktgruppe;
- c) die Bestimmung der Geltungsdauer der Globalbudgets;
- d) die Beschlussfassung über die Saldovorgaben je Produktgruppe;
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Erreichung der Wirkungs- und Leistungsziele je Produktgruppe.

² Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) die Definition der Produkte sowie die Festlegung der zugehörigen Saldovorgaben, Leistungs- und allfälligen Wirkungsziele, Standards und Indikatoren;
- b) die Zuweisung der Saldovorgaben und der zu erbringenden Leistungen an die Produktverantwortlichen;
- c) das Controlling.

³ Die Zuweisung der weiteren Kompetenzen an Legislative oder Exekutive sowie mögliche zusätzliche Instrumente der WOV sind in einem Reglement festzulegen, insbesondere:

- a) die Zuständigkeit zur Festsetzung der Indikatoren und Standards je Produktgruppe;
- b) die dauerhafte oder periodische Bestimmung der Budgetstruktur;
- c) die Errichtung eines Anreizsystems;
- d) der Auftrag, mit dem die Legislative für die Planung und künftigen Globalbudgets dem Gemeinderat in dessen Zuständigkeitsbereich Richtlinien erteilen kann;
- e) die Mitwirkung der Legislative bei der politischen Planung.

§ 71e * III. Freiwillige Leistungs- und Kostenvergleiche zwischen Gemeinden

¹ Der Regierungsrat unterstützt freiwillige Massnahmen der Gemeinden zum Vergleich ihrer Leistungen und deren Kosten.

² Er arbeitet unter Wahrung der unterschiedlichen Führungsmodelle mit den beteiligten Gemeinden zusammen.

3. Zusammenarbeit der Gemeinden

3.1. Der Gemeindevertrag

§ 72 I. Zweck

¹ Die Gemeinden können durch Vertrag vereinbaren, dass Aufgaben gemeinsam erfüllt oder einer Gemeinde zur Erfüllung übertragen werden.

² Der Regierungsrat kann die gemeinsame Besorgung von Verwaltungsaufgaben anordnen, sofern eine sachgerechte Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist sowie wesentliche Einsparungen und Vereinfachungen erreicht werden. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

§ 73 II. Abschluss, Kündigung und Auflösung

¹ Der Abschluss eines Gemeindevertrages erfolgt durch die Annahme des Vertragstextes durch die nach der Gemeindeorganisation zuständigen Organe der Vertragsparteien.

² Der Vertrag hat die für eine zweckdienliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben zu enthalten.

³ Im Vertrag sind die Kündigung und Auflösung sowie deren Folgen zu regeln.

3.2. Der Gemeindeverband

§ 74 I. Begriff und Zweck

¹ Der Gemeindeverband ist eine aus verschiedenen Gemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben.

§ 75 II. Entstehung

¹ Der Gemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden mit deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 76 III. Beitritt

¹ Der Beitritt zum Gemeindeverband erfolgt mit der Annahme seiner Satzungen durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat.

² Durch Beschluss des Grossen Rates kann eine Gemeinde, nachdem sie vorher angehört worden ist, zum Beitritt verhalten werden,

- a) wenn diese in ihrem Interesse als dringend erforderlich erscheint, oder
- b) wenn der Zweck des Gemeindeverbandes sonst nicht oder nur stark erschwert erreicht werden kann.

³ Der Grosse Rat kann einen Gemeindeverband verhalten, eine Gemeinde auf deren begründetes Gesuch hin aufzunehmen.

⁴ Ein nachträglicher oder auf einen Teil der Verbandsaufgaben beschränkter Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Er ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 77 IV. Satzungen

¹ Die Satzungen enthalten Bestimmungen über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) die angeschlossenen Gemeinden;
- c) die Organisation (Bezeichnung, Zusammensetzung und Kompetenzen der Verbandsorgane);
- d) die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel;
- e) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;
- f) Zuständigkeit und Verfahren bei Satzungsänderungen und beim Beitritt weiterer Gemeinden;
- g) ein Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten.

² Ferner können die Satzungen Bestimmungen enthalten über:

- a) * ...
- b) den Erlass von Reglementen;
- c) Beiträge und Gebühren sowie Taxen für Betriebe, die jedermann zur Benützung offen stehen;
- d) ein qualifiziert oder doppeltes Mehr (Stimmen- und Gemeindemehr);
- e) weitere, der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Gegenstände.

³ Erlass und Änderung der Satzungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 77a * Referendum

¹ Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes, werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) die Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, der Vorstand dies beschliesst.

² Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 lit. a erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.

³ Die Satzungen können das fakultative Referendum ausschliessen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) * Budget und Rechnung,

- b) Verpflichtungskredite,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Erlass und Änderung von Reglementen.

§ 77b * Initiative

¹ 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes fallen.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

³ Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.

§ 78 V. Organisation

¹ Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung, sofern die Satzungen eine solche vorsehen;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

§ 79 1. Abgeordnetenversammlung

¹ Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

² Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren.

³ Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 80 2. Vorstand

¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Gemeindeverbandes mit gleicher Amtsdauer wie die Gemeinderäte. In der Regel soll ihm nicht mehr als ein Vertreter pro Gemeinde angehören.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Abgeordnetenversammlung, bei Gemeindeverbänden ohne Abgeordnetenversammlung von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.

³ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

§ 81 3. Kontrollstelle

¹ Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder.

² Die Kontrollstelle besteht aus Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes.

§ 82 VI. Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

² Ein Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

³ Das Nähere, insbesondere die vermögensrechtlichen Folgen von Austritt und Auflösung und die dabei einzuhaltenden Fristen, regeln die Satzungen. Streitsachen hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

3.3. Interkantonale Gemeindeverbände und Gemeindeverträge

§ 83 Mitwirkung des Regierungsrates

¹ Bei Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen mit Schwerpunkt im Kanton ist auch die Beteiligung ausserkantonalen Gemeinden möglich.

² Die Beteiligung von Gemeinden an ausserkantonalen Gemeindeverbänden bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

³ Soweit dies im interkantonalen Verhältnis erforderlich ist, regelt der Regierungsrat mit den andern beteiligten Kantonen die Stellung des interkantonalen Gemeindeverbandes.

3.4. Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden *

§ 83a * Unterstützung der Zusammenarbeit durch den Kanton

¹ Der Kanton kann Vorhaben der Gemeindezusammenarbeit von kantonaler Bedeutung unterstützen durch:

- a) Aus- und Weiterbildungsmassnahmen;
- b) Initialisierung von Vorhaben der Gemeindezusammenarbeit;
- c) teilweise oder vollumfängliche Übernahme der Kosten von Projektierung und Einführung selbsttragender Zusammenarbeitsvorhaben;
- d) finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern diese die kommunale Zusammenarbeit zum Zweck haben.

² Über die Unterstützung solcher Vorhaben entscheidet der Regierungsrat im Rahmen seiner finanzhaushaltsrechtlichen Zuständigkeiten; in den übrigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.

4. Finanzhaushalt

4.1. Allgemeine Bestimmungen *

§ 84 * ...

§ 84a * Begriffe

1. Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 84b * 2. Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die den Tausch von Aktiven bezwecken.

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke.

³ Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

§ 84c * 3. Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vor- nahme oder anderer wesentlicher Umstände Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht den Kriterien gemäss Absatz 1 entspricht.

§ 84d * 4. Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus.

² Als Ertrag gilt der Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

³ Als Aufwand gilt der Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

§ 84e * 5. Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.

§ 85 * ...

§ 85a * ...

*4.2. Gesamtsteuerung des Finanzhaushalts **

§ 85b * I. Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

² Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Aufgaben sind mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.

³ Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.

⁴ Verursachende und Nutzniessende besonderer Leistungen der Gemeinde haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

⁵ Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten.

§ 86 * ...

§ 86a * II. Aufgaben- und Finanzplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Aufgaben- und Finanzplanung für mindestens vier Jahre und aktualisiert diese jährlich.

² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich.

§ 87 * ...

§ 87a * III. Budget

1. Grundsätze

¹ Vor Beginn des Rechnungsjahres stellt das zuständige Organ das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung und Spezifikation derart auf, dass grundsätzlich der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen durch den Ertrag gedeckt ist.

§ 87b * 2. Gliederung

¹ Das Budget ist gemäss dem durch das zuständige Departement festgelegten Kontenrahmen mit der funktionalen und der volkswirtschaftlichen Gliederung aufzustellen.

§ 87c * 3. Zuständigkeit

¹ Das Budget ist dem zuständigen Organ zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt.

² Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich Erfolgsausweis. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die volkswirtschaftliche Gliederung beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

³ Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.

§ 87d * 4. Inhalt

¹ Das Budget enthält

- a) die bewilligten Aufwände und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung,
- b) die bewilligten Ausgaben und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung,
- c) Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

§ 88 * ...

§ 88a * IV. Jahresrechnung

1. Grundsätze

¹ Für die Jahresrechnung gelten sinngemäss die Grundsätze des Budgets.

§ 88b * 2. Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat unterbreitet dem zuständigen Organ jährlich die Jahresrechnung zur Genehmigung.

§ 88c * 3. Inhalt

¹ Die Jahresrechnung enthält folgende Elemente:

- a) Bilanz,
- b) Erfolgsrechnung,
- c) Investitionsrechnung,
- d) Geldflussrechnung,
- e) Anhang.

² Die Bilanz ist gemäss dem vom zuständigen Departement festgelegten Kontenrahmen zu gliedern.

³ Dem zuständigen Organ sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie das Budget des Rechnungsjahres aufzuzeigen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

§ 88d * 4. Rechnungsabnahme

¹ Mit der Genehmigung der Rechnung dürfen keine Ausgabenbeschlüsse verbunden sein.

§ 88e * 5. Öffentliche Auflage

¹ Die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen sind zusammen mit allen Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum 30. Juni dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

² Zur Auflage gehören zudem:

- a) Erfolgsrechnung und Bilanz inklusive Kontoblätter und Nebenrechnungen,
- b) Buchungs- und Geldbelege,
- c) Anhang zu Jahresrechnung,
- d) Anlagebuchhaltung,
- e) Steuerbuchhaltung,
- f) Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,
- g) Lohnbuchhaltung.

§ 88f * 6. Rückweisung

¹ Die zurückgewiesene Jahresrechnung oder Kreditabrechnung ist innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Das zuständige Departement kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

² Bei einer erneuten Rückweisung der Jahresrechnung oder Kreditabrechnung ist diese dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.

³ Die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2 gelten sinngemäss auch für das Budget und den Steuerfuss.

§ 88g * V. Haushaltsgleichgewicht

¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 30 % des Restbuchwerts abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

§ 88h * VI. Eigenkapital

¹ Das Eigenkapital dient ausschliesslich zur Abdeckung von Fehldeckungen der Erfolgsrechnung in den folgenden Jahren und muss eine minimale Höhe aufweisen.

² Der Regierungsrat legt die minimale Höhe des Eigenkapitals innerhalb einer Bandbreite von 12–50 % des Aufwands des vorangehenden Rechnungsjahres durch Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die allgemeinen Kapitalisierungsgrundsätze und die volkswirtschaftliche Lage.

³ Wenn eine Gemeinde mit der Aufgaben- und Finanzplanung den mittelfristigen Haushaltsausgleich sowie die Wiederherstellung der Mindestkapitalisierung nachweist, kann das zuständige Departement mit der Genehmigung des Budgets eine Unterschreitung des festgesetzten Prozentsatzes bewilligen.

§ 88i * VII. Finanzkennzahlen

¹ Die Gemeinden weisen im Budget sowie in der Jahresrechnung Kennzahlen zur Verschuldung, zum Kapitaldienst, zur Selbstfinanzierung und zu den Investitionen aus.

² Das zuständige Departement legt die Details zur Berechnung fest.

4.3. ... *

§ 89 * ... *

4.3^{bis}. Kreditrecht *

§ 90 * ...

§ 90a * I. Allgemeines Begriff

¹ Ein Kredit ist die Bewilligung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Kredite sind

- a) vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen,
- b) für jene Zwecke zu verwenden, für die sie bewilligt wurden.

§ 90b * II. Budget- und Nachtragskredit 1. Budgetkredit

¹ Mit einem Budgetkredit erhält der Gemeinderat die Berechtigung, Verpflichtungen einzugehen und die Bewilligung, die Erfolgs- und Investitionsrechnung im Budgetjahr für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Mit dem Budget können auch Kredite für Investitionen und Investitionsbeiträge bewilligt werden, wenn sie im gleichen Rechnungsjahr abgerechnet werden können.

§ 90c * 2. Nachtragskredit

¹ Zeigt sich, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind davon ausgenommen.

² Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

§ 90d * 3. Dringende Ausgaben

¹ Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen.

² Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren.

§ 90e * 4. Verfall

¹ Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

§ 90f * III. Verpflichtungs- und Zusatzkredite

1. Verpflichtungskredit

¹ Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- a) wesentliche Investitionen und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben,
- b) einmalige grössere Beiträge an Dritte,
- c) Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

§ 90g * 2. Bewilligung des Bruttobetrag

¹ Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

§ 90h * 3. Verfall und Abrechnung

¹ Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungverkehr innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen.

² Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, aufgegeben wird oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.

§ 90i * 4. Zusatzkredit

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat den Zusatzkredit und informiert die Finanzkommission darüber.

² Mit der Genehmigung der Kreditabrechnung werden allfällige Mehrausgaben bewilligt.

4.3^{ter}. Rechnungslegung *

§ 91 * ...

§ 91a * I. Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Verpflichtungen.

² Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Wesentlichkeit und der Vergleichbarkeit.

§ 91b * II. Bilanzierung

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

§ 91c * III. Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

² Das Finanzvermögen wird bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

³ Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der Liegenschaften des Finanzvermögens alle vier Jahre zu Beginn der Amtsperiode stattfindet. Allfällige Bewertungskorrekturen sind erfolgswirksam zu verbuchen.

⁴ Tritt bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert erfolgswirksam berichtigt.

§ 91d * IV. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹ Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens werden bei Erstzugang zum Anschaffungswert bilanziert. Darlehen und Beteiligungen werden zum Nominalwert bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

³ Weitergehende Abschreibungen als die linearen gemäss Absatz 2 sind nicht zulässig.

⁴ Tritt bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert erfolgswirksam berichtigt.

§ 91e * V. Rechnungskreise

¹ Jede selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft des kommunalen Rechts führt eine eigene Rechnung. Die Buchführung erfolgt gemäss den vorstehenden Bestimmungen.

§ 91f * VI. Konsolidierung

¹ Gemeindeverbände und privatrechtliche Organisationen, an denen die Gemeinde ganz oder teilweise beteiligt ist, sind nicht zu konsolidieren. Es ist ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu führen.

² Die Rechnung unselbständiger Gemeindeanstalten ist in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung zu führen.

§ 91g * VII. Spezialfinanzierung

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf eines Beschlusses der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen in der Investitionsrechnung.

§ 92 * ...

4.3^{quater}. *Finanzielle Führung* *

§ 92a * I. Buchführung Grundsätze

¹ Die Buchführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung aller Geschäftsfälle und Sachverhalte,
- b) Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge,
- c) Klarheit,
- d) Nachprüfbarkeit.

² Als Buchungsbelege gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

§ 92b * II. Vermögensschutz

¹ Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

4.4. Statistik *

§ 93 * ...

§ 93a * Gemeindefinanzstatistik

¹ Das zuständige Departement erstellt jährlich eine Gemeindefinanzstatistik.

§ 93b * Finanzinformationen

¹ Gemeinden und Gemeindeverbände übermitteln jährlich dem zuständigen Departement ihre Budget- und Rechnungsdaten gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in elektronischer Form.

§ 94 * ...

4.4^{bis}. Organisation und Zuständigkeiten *

§ 94a * Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Gemeinde.

² Er ist namentlich zuständig für

- a) die Anlage von Geldern,
- b) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindegut,
- c) die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung,
- d) den Abschluss der für Behörden, Mitarbeitende und Gemeinde erforderlichen Versicherungen,
- e) die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts.

³ Der Gemeinderat und die Leiterin oder der Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Abschluss der Jahresrechnung gegenüber der Finanzkommission, dass

- a) alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung erfasst sind,
- b) sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,
- c) alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,
- d) alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.

⁴ Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnung in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung besonderer Revisionsstellen oder Sachverständiger beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

⁵ Der Gemeinderat kann die Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten, der Finanzkommission übertragen.

§ 94b * Leiterin/Leiter Finanzen

¹ Der Finanzhaushalt ist von einer fachkundigen Leiterin oder einem fachkundigen Leiter Finanzen zu führen.

² Die Leiterin oder der Leiter Finanzen ist verantwortlich für

- a) den richtigen und rechtzeitigen Vollzug der Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwände und Erträge,
- b) die vorschriftsgemässe Führung des Finanzhaushalts in allen Teilen,
- c) die sichere Verwahrung der Gelder sowie die rechtzeitige Ablage der Rechnungen,
- d) Kontrollen und Statistiken.

§ 94c * Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission prüft die Rechnungen, wobei sie vom Gemeinderat über die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte und Abwicklung einzelner Kredite Auskunft sowie in die entsprechenden, nicht vertraulichen Akten Einsicht verlangen kann. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Bilanzprüfung gemäss Absatz 2.

² Der Gemeinderat lässt die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Finanzkommission und dem Gemeinderat.

§ 94d * Departement

¹ Das zuständige Departement

- a) vollzieht die staatliche Aufsicht über die kommunalen Haushalte,
- b) stellt die Kontenpläne nach den Vorgaben des Kontenrahmens des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 ¹⁾ auf,
- c) prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen,
- d) ordnet die erforderlichen Massnahmen an bei mangelhaften und nicht ordnungsgemässen Budgets und Rechnungen sowie in denjenigen Fällen, in denen aufgrund des Budgets und der Aufgaben- und Finanzplanung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einhaltung der Finanzierungsvorschriften in den Folgejahren nicht mehr gewährleistet ist,
- e) führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse durch,

¹⁾ Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren; Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2

- f) berät die kommunalen Gemeinwesen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens,
- g) erlässt die zu einer geordneten Rechnungsführung notwendigen Weisungen.
- ² Sämtliche Budgets und Rechnungen derjenigen Körperschaften, die der Staatsaufsicht unterstehen, sind nach Genehmigung durch die zuständigen Organe dem zuständigen Departement zur Verfügung zu halten.

§ 94e * Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere:

- a) den Inhalt der Aufgaben- und Finanzplanung,
- b) die Einzelheiten zu den Elementen der Jahresrechnung gemäss § 88c Abs. 1 und des Kreditrechts ¹⁾,
- c) die Festlegung des Prinzips für die Abgrenzung der Steuern,
- d) die Definition des Investitionsbegriffs und der Kennzahlen,
- e) die Verbuchung der Nettoinvestitionen und Beiträge Dritter,
- f) abgestuft nach Gemeindegrösse die Wesentlichkeitsgrenzen der Aktivierung für die Verbuchung von Investitionen und der Bildung von Rückstellungen,
- g) Bewertungsmethoden, Abschreibungssätze und den Prozentsatz der Eigenkapitalisierung gemäss § 88h Abs. 2,
- h) die zulässigen Geldanlagen der Gemeinden,
- i) die Festlegung der Termine im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss,
- k) die Aufbewahrungspflichten,
- l) die Kriterien zur Zertifizierung der von den Gemeinden eingesetzten Finanzbuchhaltungssoftware,
- m) die Einzelheiten der Bilanzprüfung und die Anforderungen an die externen Revisionsstellen.

4.5. ... *

§ 95 * ...

4.5^{bis}. *Spezielle Bestimmungen* *

§ 95a * I. Grundsatz

¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt auch für die Gemeindeverbände.

¹⁾ Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

§ 95b * II. Gemeindeverbände

1. Mittelbeschaffung für Investitionen

¹ Die Verbandsgemeinden bewilligen, in der Regel gleichzeitig mit der Genehmigung der Satzungen, die entsprechenden Verpflichtungskredite für die Investitionsbeiträge oder die Nachfinanzierung.

§ 95c * 2. Nachträgliche Investitionen

¹ Besitzt der Verband gemäss seinen Satzungen keine entsprechenden Finanzkompetenzen, sind die Verbandsgemeinden rechtzeitig einzuladen, Verpflichtungskredite zu bewilligen.

² Enthalten die Satzungen keine anders lautenden Bestimmungen, gilt der gleiche Verteilschlüssel wie für die Erstinvestition.

³ Verweigert eine Verbandsgemeinde den angeforderten Verpflichtungskredit, unterzieht der Vorstand das Vorhaben einer nochmaligen Prüfung und unterbreitet den neuen Vorschlag der ablehnenden Gemeinde, gegebenenfalls allen Verbandsgemeinden.

⁴ Wird auch beim zweiten Mal der Verpflichtungskredit nicht von allen Verbandsgemeinden bewilligt, entscheidet auf Begehren des Vorstandes der Regierungsrat, wenn die Voraussetzungen für den zwangsweisen Beitritt gegeben sind.

§ 95d * 3. Erfolgsrechnung

¹ Die Ausgaben für die Verwaltung und den Betrieb können insbesondere gedeckt werden durch

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden,
- b) Entgelte für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen,
- c) Taxen für Betriebe, die jedermann zur Benützung offen stehen,
- d) Schenkungen und andere Zuwendungen.

² Für die Bemessung der Beiträge der Verbandsgemeinden und die Entgelte sind in den Satzungen die massgebenden Kriterien festzulegen.

³ Für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kann der Verband für Nichtverbandsgemeinden besondere Bedingungen aufstellen.

§ 95e * III. Unselbständige Gemeindeanstalten

¹ Abgeltungen für Leistungen und Lieferungen zugunsten und zulasten der Gemeinde sind angemessen festzulegen und buchhalterisch auszuweisen.

² Die Gemeindeanstalten erheben von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Benutzerinnen und Benützern nach Vorteil und Verursacherprinzip abgestufte Abgaben. Die Abgaben sind in Reglementen festzulegen.

³ Gemeindebeschlüsse über Investitionsbeiträge an Gemeindeanstalten bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

§ 96 * ...

§ 97 * ...

§ 98 * ...

§ 99 * ...

5. Staatliche Aufsicht

§ 100 I. Grundsatz, Aufsichtsbehörden

¹ Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, wobei sie im Rahmen der Verfassung und der Gesetze unter der Aufsicht des Staates stehen.

² Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Departemente. *

§ 101 II. Umfang

¹ Die Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften vorschriftsgemäss geführt wird.

² ... *

§ 102 III. Massnahmen

1. Behebung von Mängeln

¹ Werden in der Verwaltung oder im Finanzhaushalt einer der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaft vorschriftswidrige Zustände festgestellt, so hat das zuständige Departement dem Regierungsrat ohne Verzug Kenntnis zu geben.

² Der Regierungsrat lässt den Sachverhalt unter Anhören der verantwortlichen Behörden untersuchen und fordert unter angemessener Fristsetzung zur Behebung erwiesener Mängel auf. Im Unterlassungsfall ordnet der Regierungsrat die Ersatzvornahme und in dringenden Fällen vorläufige Massnahmen an.

³ Über die Tragung der Kosten entscheidet der Regierungsrat.

§ 103 2. Disziplinar massnahmen

¹ Der Regierungsrat kann Mitglieder von Behörden, die Aufforderungen von Aufsichtsbehörden missachten, mahnen, bei schwerer Pflichtversäumnis entlassen und bei Strafuntersuchungen wegen eines schweren Vergehens oder Verbrechens im Amt einstellen.

§ 104 3. Entzug der Selbstverwaltung

¹ Körperschaften, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen der Aufsichtsbehörden in wichtigen Angelegenheiten Folge zu leisten, oder bei denen aus andern Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, entzieht der Regierungsrat die Selbstverwaltung ganz oder teilweise für so lange, als es die Interessen des Staates und der beaufsichtigten Körperschaft erfordern.

² Der Regierungsrat bestellt für eine solche Körperschaft einen oder mehrere Sachwalter.

³ Auf die Sachwalter finden die Vorschriften über das Personal des Kantons und dessen Verantwortung Anwendung. Sie werden von der durch sie verwalteten Körperschaft entschädigt. Der Regierungsrat legt die Entschädigung fest. *

6. Rechtsmittel

§ 105 I. Verwaltungsbeschwerde

¹ Entscheide der Organe von Gemeinden und Gemeindeverbänden können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. *

² Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾, insbesondere betreffend Legitimation, Beschwerdeschrift und Beschwerdegründe.

§ 106 II. Gemeindebeschwerde, 1. Grundsatz, Beschwerdegründe

¹ Allgemein verbindliche Erlasse von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie Verwaltungsakte, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen, können innert 10 Tagen seit Veröffentlichung mit Gemeindebeschwerde angefochten werden. *

² Die Gemeindebeschwerde ist nur zulässig bei Rechtsverletzungen im Verfahren, sofern kein anderer Rechtsbehelf gegeben ist.

§ 107 2. Legitimation, weitere Bestimmungen

¹ Zur Beschwerdeführung sind befugt:

- a) gegenüber Erlassen und Verwaltungsakten von Gemeinden und Gemeindeverbänden die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden;
- b) gegenüber Erlassen und Verwaltungsakten anderer Körperschaften deren Mitglieder.

² Gegenüber Erlassen der Organe von Gemeindeverbänden kann auch der Gemeinderat einer angeschlossenen Gemeinde Beschwerde führen. *

¹⁾ SAR [271.200](#)

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind auf die Gemeindebeschwerde insoweit anwendbar, als dies mit deren besonderer Natur vereinbar ist.

⁴ Für Beschwerden gegen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen ¹⁾ durchzuführende Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Vorschriften des genannten Gesetzes.

§ 108 * ...

§ 109 * 2. Übrige Verwaltungsbeschwerden und Gemeindebeschwerden

¹ Zur Beurteilung von Verwaltungsbeschwerden und Gemeindebeschwerden ist der Regierungsrat zuständig, sofern nicht nach Gesetz die Zuständigkeit einer anderen Instanz gegeben ist.

² Zum Weiterzug von Gemeindebeschwerden ist auch der Gemeinderat berechtigt.

³ ... *

§ 110 * ...

§ 111 V. Überprüfung von Erlassen durch das Verwaltungsgericht

¹ Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege jederzeit dem Verwaltungsgericht zur Prüfung auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit unterbreitet werden.

§ 112 VI. Rechtsmittel in Strafsachen; Ersatzfreiheitsstrafen *

¹ Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftliche Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

² Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

³ Der Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dessen Entscheid ist mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar. *

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des schweizerischen und kantonalen Strafprozessrechts. *

¹⁾ Heute: Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR [131.100](#))

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 113 I. Inkrafttreten, Anpassung an neues Recht

¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

² Bei Inkrafttreten bereits bestehende Gemeindeverbände sowie andere die Zwecke solcher Verbände verfolgende Körperschaften haben ihre Organisation innert 4 Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

³ Die Anpassung der bestehenden Gemeindeordnungen von Gemeinden mit Einwohnerrat hat innert 2 Jahren zu erfolgen.

§ 114 II. Aufhebung bisherigen Rechts III. Vorschriften für Ortsbürgergemeinden

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841 ¹⁾, unter Vorbehalt seiner teilweisen Weitergeltung für die Ortsbürgergemeinden nach Massgabe von Absatz 2;
- b) das Gesetz über die ausserordentliche Gemeindeorganisation vom 15. Mai 1962 ²⁾;
- c) das Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter vom 30. November 1866 ³⁾;
- d) § 25 des Gesetzes über die Einrichtung der Bezirksämter vom 16. März 1854 ⁴⁾;
- e) § 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–4 und Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 35 (Fassung gemäss Abänderungsgesetz vom 25. Oktober 1966), § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1937 ⁵⁾;
- f) § 2 des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen und über die ausserordentliche Gemeindeorganisation an das Frauenstimmrecht vom 23. März 1971 ⁶⁾;
- g) § 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919 ⁷⁾ sowie § 16 der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946 zu genanntem Gesetz ⁸⁾;
- h) § 29 Abs. 2, § 70 Ziff. 1 lit. a und e, Ziff. 2–4 sowie § 71 des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 ⁹⁾;

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 57

²⁾ AGS Bd. 5 S. 359

³⁾ AGS Bd. 1 S. 232

⁴⁾ AGS Bd. 1 S. 126; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 575)

⁵⁾ AGS Bd. 2 S. 613; Bd. 6 S. 473; aufgehoben (AGS Bd. 14 S. 189)

⁶⁾ AGS Bd. 7 S. 683; aufgehoben (AGS Bd. 14 S. 189)

⁷⁾ AGS Bd. 2 S. 206; aufgehoben (AGS Bd. 12 S. 576)

⁸⁾ AGS Bd. 3 S. 437; aufgehoben (AGS Bd. 12 S. 576)

⁹⁾ AGS Bd. 2 S. 560; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 26)

- i) die Vollziehungsverordnung vom 10. September 1964 zum Gesetz über die ausserordentliche Gemeindeorganisation ¹⁾;
- k) die Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1966 zu § 35 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen ²⁾.

² Wird ein mit diesem Gesetz der Volksabstimmung unterbreitetes Gesetz über die Ortsbürgergemeinden nicht angenommen, so gelten die §§ 22 und 26–36 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841 für die Ortsbürgergemeinden weiter, sinngemäss auch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über die Gemeinderäte den Finanzhaushalt und die Aufsicht. ³⁾

§ 115 IV. Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

¹ Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 ⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 116 2. Bürgerrechtsgesetz

¹ Das Gesetz über das Bürgerrecht vom 29. Oktober 1940 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 117 3. Bestimmungen über gemeinderätliche Strafverfahren

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das gemeinderätliche Strafverfahren gelten für alle dem Gemeinderat zur Erledigung zugewiesenen Straftatbestände. Anders lautende Bestimmungen anderer Gesetze sind aufgehoben.

§ 117a *4. Finanzausgleichsgesetz

¹ Das Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 117b * Übergangsrecht zu HRM2

¹ Das Verwaltungs- und Finanzvermögen ist auf das Inkrafttreten der Teilrevision vom 8. Mai 2012 nach den Regeln der revidierten Bestimmungen zu bewerten.

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 139

²⁾ AGS Bd. 6 S. 475

³⁾ Dahingefallen; siehe § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR [171.200](#)).

⁴⁾ SAR [210.100](#)

⁵⁾ AGS Bd. 3 S. 40; aufgehoben (AGS Bd. 14 S. 508 und 515).

⁶⁾ AGS Bd. 11 S. 81; Bd. 14 S. 712; 1999 S. 335; 2000 S. 295 (SAR [615.100](#))

² Das Verwaltungsvermögen wird zu jenem Wert bilanziert, den es hätte, wenn es seit der Erstellung gemäss Vorschriften dieses Gesetzes planmässig abgeschrieben worden wäre.

³ Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert. Die Neubewertungsreserve ist per Ende des ersten Rechnungsjahres aufzulösen.

⁴ Beim Übergang zum neuen Rechnungsmodell werden die Vergleichszahlen zu Budget und Rechnung nach den Vorgaben des zuständigen Departements erstellt.

⁵ Gemeinden, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Anforderungen der Mindestkapitalisierung gemäss § 88h nicht erfüllen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin für die Dauer von maximal fünf Jahren die in der Verordnung festgesetzte Limite reduzieren.

§ 118 V. Vollzug

¹ Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Vorschriften.

§ 119 * ...

§ 120 * VII. Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. November 2011

¹ § 8a Abs. 2 findet auf Gemeindezusammenschlüsse Anwendung, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten.

² § 8b findet auf Gemeindezusammenschlüsse Anwendung, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten. *

Aarau, den 19. Dezember 1978

Präsident des Grossen Rates
LOCHER

Staatsschreiber
i.V. SALM

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. März 1980.
Inkrafttreten: 1. Juli 1981 ¹⁾*

¹⁾ RRB vom 11. August 1980 (AGS Bd. 10 S. 216).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
29.11.1983	01.07.1984	§ 35 Abs. 1	geändert	Bd. 11 S. 216
29.11.1983	01.07.1984	§ 41	aufgehoben	Bd. 11 S. 216
29.11.1983	01.07.1984	§ 47 Abs. 2	aufgehoben	Bd. 11 S. 216
10.03.1992	01.01.1993	§ 66 Abs. 4	eingefügt	Bd. 14 S. 189
22.12.1992	01.01.1994	§ 20 Abs. 2, lit. k)	geändert	Bd. 14 S. 508
22.12.1992	01.01.1994	§ 37 Abs. 2, lit. k)	geändert	Bd. 14 S. 508
16.05.2000	01.04.2001	§ 37 Abs. 2, lit. o)	geändert	2000 S. 245
16.05.2000	01.04.2001	§ 37 Abs. 2, lit. p)	geändert	2000 S. 245
16.05.2000	01.04.2001	§ 40 Abs. 1	geändert	2000 S. 245
16.05.2000	01.04.2001	§ 40 Abs. 2	aufgehoben	2000 S. 245
16.05.2000	01.04.2001	§ 49	totalrevidiert	2000 S. 245
16.05.2000	01.04.2001	§ 50	totalrevidiert	2000 S. 245
16.05.2000	01.04.2001	§ 89	totalrevidiert	2000 S. 245
18.12.2001	01.01.2003	§ 57 Abs. 1, lit. c)	aufgehoben	2002 S. 344
02.07.2002	01.01.2003	§ 1a	eingefügt	2002 S. 384
02.07.2002	01.01.2003	§ 16a	eingefügt	2002 S. 384
02.07.2002	01.01.2003	§ 44	aufgehoben	2002 S. 384
02.07.2002	01.01.2003	Titel 3.4.	eingefügt	2002 S. 400
02.07.2002	01.01.2003	§ 83a	eingefügt	2002 S. 400
02.07.2002	01.01.2003	§ 104 Abs. 3	geändert	2002 S. 384
02.07.2002	01.01.2003	§ 112 Abs. 3	geändert	2002 S. 379
20.05.2003	01.01.2004	§ 8a	eingefügt	2003 S. 300
20.05.2003	01.01.2004	§ 39	Titel geändert	2003 S. 300
20.05.2003	01.01.2004	§ 39 Abs. 1	geändert	2003 S. 300
20.05.2003	01.01.2004	§ 39 Abs. 2	geändert	2003 S. 300
20.05.2003	01.01.2004	§ 39 Abs. 3	eingefügt	2003 S. 300
20.05.2003	01.01.2004	§ 108	aufgehoben	2003 S. 301
20.05.2003	01.01.2004	§ 117a	eingefügt	2003 S. 300
08.06.2004	01.11.2004	§ 65 Abs. 4	geändert	2004 S. 128
18.01.2005	01.01.2006	Titel 2.4.	geändert	2005 S. 690
18.01.2005	01.01.2006	§ 71a	eingefügt	2005 S. 690
18.01.2005	01.01.2006	§ 71b	eingefügt	2005 S. 690
18.01.2005	01.01.2006	§ 71c	eingefügt	2005 S. 690
18.01.2005	01.01.2006	§ 71d	eingefügt	2005 S. 690
18.01.2005	01.01.2006	§ 71e	eingefügt	2005 S. 690
18.01.2005	01.01.2006	§ 85a	aufgehoben	2005 S. 690
06.12.2005	01.01.2007	§ 37 Abs. 2, lit. f)	geändert	2006 S. 97
24.10.2006	01.07.2008	§ 97 Abs. 2	eingefügt	2008 S. 66
20.03.2007	01.01.2008	§ 25 Abs. 1	geändert	2007 S. 318
04.12.2007	01.01.2009	§ 105 Abs. 1	geändert	2008 S. 359
04.12.2007	01.01.2009	§ 106 Abs. 1	geändert	2008 S. 359
04.12.2007	01.01.2009	§ 109	totalrevidiert	2008 S. 359
04.12.2007	01.01.2009	§ 109 Abs. 3	aufgehoben	2008 S. 359
04.12.2007	01.01.2009	§ 110	aufgehoben	2008 S. 359
18.03.2008	01.01.2009	§ 38 Abs. 1	geändert	2008 S. 415
18.03.2008	01.01.2009	§ 112	Titel geändert	2008 S. 415
18.03.2008	01.01.2009	§ 112 Abs. 4	geändert	2008 S. 415
16.03.2010	01.01.2012	§ 35 Abs. 1	geändert	2010/5-03
16.03.2010	01.01.2012	§ 100 Abs. 2	geändert	2010/5-03
16.03.2010	01.01.2012	§ 101 Abs. 2	aufgehoben	2010/5-03
16.03.2010	01.01.2011	§ 112 Abs. 3	geändert	2010/5-03
16.03.2010	01.01.2011	§ 112 Abs. 4	geändert	2010/5-03
21.09.2010	01.01.2013	§ 14 Abs. 1	geändert	2011/3-05
21.09.2010	01.07.2011	§ 16 Abs. 1, lit. e)	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 16a Abs. 1	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 24 Abs. 1	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 24 Abs. 2	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 35 Abs. 3	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 36 Abs. 2	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 40	Titel geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 40 Abs. 1	geändert	2011/3-08

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.09.2010	01.07.2011	§ 40 Abs. 3	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 1	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 2	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 2, lit. a)	eingefügt	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 2, lit. b)	eingefügt	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 2, lit. c)	eingefügt	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 2, lit. d)	eingefügt	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 3	aufgehoben	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 4	aufgehoben	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 45 Abs. 5	aufgehoben	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 65 Abs. 2	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 65 Abs. 3	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 77 Abs. 2, lit. a)	aufgehoben	2011/3-06
21.09.2010	01.07.2011	§ 77a	eingefügt	2011/3-06
21.09.2010	01.07.2011	§ 77b	eingefügt	2011/3-06
21.09.2010	01.07.2011	§ 89	Titel geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 89 Abs. 1	geändert	2011/3-08
21.09.2010	01.07.2011	§ 96 Abs. 1	geändert	2011/3-07
21.09.2010	01.07.2011	§ 96 Abs. 2	geändert	2011/3-07
21.09.2010	01.07.2011	§ 96 Abs. 3	eingefügt	2011/3-07
21.09.2010	01.07.2011	§ 96 Abs. 4	eingefügt	2011/3-07
21.09.2010	01.07.2011	§ 98 Abs. 2	geändert	2011/3-07
21.09.2010	01.07.2011	§ 98 Abs. 3	geändert	2011/3-07
21.09.2010	01.01.2013	§ 105 Abs. 1	geändert	2011/3-05
21.09.2010	01.01.2013	§ 107 Abs. 2	geändert	2011/3-05
21.09.2010	01.07.2011	§ 119	eingefügt	2011/3-05
21.09.2010	01.01.2013	§ 119	aufgehoben	2011/3-05
07.06.2011	01.05.2012	§ 65 Abs. 4	geändert	2012/2-02
08.11.2011	01.01.2012	§ 8a Abs. 1	geändert	2012/3-01
08.11.2011	01.01.2012	§ 8a Abs. 1, lit. a)	eingefügt	2012/3-01
08.11.2011	01.01.2012	§ 8a Abs. 1, lit. b)	eingefügt	2012/3-01
08.11.2011	01.01.2012	§ 8a Abs. 1, lit. c)	eingefügt	2012/3-01
08.11.2011	01.01.2012	§ 8a Abs. 1, lit. d)	eingefügt	2012/3-01
08.11.2011	01.01.2012	§ 8a Abs. 2	geändert	2012/3-02
08.11.2011	01.01.2012	§ 8b	eingefügt	2012/3-03
08.11.2011	01.01.2012	§ 120	eingefügt	2012/3-02
08.11.2011	01.01.2012	§ 120 Abs. 2	eingefügt	2012/3-03
06.12.2011	01.01.2013	§ 18 Abs. 2, lit. b)	aufgehoben	2012/6-03
06.12.2011	01.01.2013	§ 21 Abs. 1, lit. e)	aufgehoben	2012/6-03
08.05.2012	01.01.2014	§ 20 Abs. 2, lit. a)	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 20 Abs. 2, lit. b)	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 24 Abs. 2	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 47 Abs. 1	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 69 Abs. 1, lit. a)	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 77a Abs. 3, lit. a)	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.1.	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 84	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 84a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 84b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 84c	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 84d	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 84e	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 85	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.2.	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 85b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 86	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 86a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 87	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 87a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 87b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 87c	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 87d	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88c	eingefügt	2013/7-01

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.05.2012	01.01.2014	§ 88d	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88e	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88f	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88g	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88h	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 88i	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.3.	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 89	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.3 ^{neu} .	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90c	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90d	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90e	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90f	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90g	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90h	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 90i	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.3 ^{neu} .	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 91	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 91a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 91b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 91c	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 91d	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 91e	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 91f	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 91g	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 92	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.3 ^{weiter} .	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 92a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 92b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.4.	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 93	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 93a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 93b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 94	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.4 ^{neu} .	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 94a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 94b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 94c	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 94d	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 94e	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.5.	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 95	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	Titel 4.5 ^{neu} .	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 95a	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 95b	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 95c	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 95d	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 95e	eingefügt	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 96	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 97	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 98	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 99	aufgehoben	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 117b	eingefügt	2013/7-01
12.03.2013	01.01.2014	§ 18 Abs. 2, lit. e)	geändert	2013/7-04
12.03.2013	01.01.2014	§ 18 Abs. 2, lit. f)	eingefügt	2013/7-04
12.03.2013	01.01.2014	§ 20 Abs. 2, lit. k)	geändert	2013/7-04
12.03.2013	01.01.2014	§ 37 Abs. 2, lit. k)	geändert	2013/7-04

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1a	02.07.2002	01.01.2003	eingefügt	2002 S. 384
§ 8a	20.05.2003	01.01.2004	eingefügt	2003 S. 300
§ 8a Abs. 1	08.11.2011	01.01.2012	geändert	2012/3-01
§ 8a Abs. 1, lit. a)	08.11.2011	01.01.2012	eingefügt	2012/3-01
§ 8a Abs. 1, lit. b)	08.11.2011	01.01.2012	eingefügt	2012/3-01
§ 8a Abs. 1, lit. c)	08.11.2011	01.01.2012	eingefügt	2012/3-01
§ 8a Abs. 1, lit. d)	08.11.2011	01.01.2012	eingefügt	2012/3-01
§ 8a Abs. 2	08.11.2011	01.01.2012	geändert	2012/3-02
§ 8b	08.11.2011	01.01.2012	eingefügt	2012/3-03
§ 14 Abs. 1	21.09.2010	01.01.2013	geändert	2011/3-05
§ 16 Abs. 1, lit. e)	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 16a	02.07.2002	01.01.2003	eingefügt	2002 S. 384
§ 16a Abs. 1	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 18 Abs. 2, lit. b)	06.12.2011	01.01.2013	aufgehoben	2012/6-03
§ 18 Abs. 2, lit. e)	12.03.2013	01.01.2014	geändert	2013/7-04
§ 18 Abs. 2, lit. f)	12.03.2013	01.01.2014	eingefügt	2013/7-04
§ 20 Abs. 2, lit. a)	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 20 Abs. 2, lit. b)	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 20 Abs. 2, lit. k)	22.12.1992	01.01.1994	geändert	Bd. 14 S. 508
§ 20 Abs. 2, lit. k)	12.03.2013	01.01.2014	geändert	2013/7-04
§ 21 Abs. 1, lit. e)	06.12.2011	01.01.2013	aufgehoben	2012/6-03
§ 24 Abs. 1	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 24 Abs. 2	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 24 Abs. 2	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 25 Abs. 1	20.03.2007	01.01.2008	geändert	2007 S. 318
§ 35 Abs. 1	29.11.1983	01.07.1984	geändert	Bd. 11 S. 216
§ 35 Abs. 1	16.03.2010	01.01.2012	geändert	2010/5-03
§ 35 Abs. 3	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 36 Abs. 2	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 37 Abs. 2, lit. f)	06.12.2005	01.01.2007	geändert	2006 S. 97
§ 37 Abs. 2, lit. k)	22.12.1992	01.01.1994	geändert	Bd. 14 S. 508
§ 37 Abs. 2, lit. k)	12.03.2013	01.01.2014	geändert	2013/7-04
§ 37 Abs. 2, lit. o)	16.05.2000	01.04.2001	geändert	2000 S. 245
§ 37 Abs. 2, lit. p)	16.05.2000	01.04.2001	geändert	2000 S. 245
§ 38 Abs. 1	18.03.2008	01.01.2009	geändert	2008 S. 415
§ 39	20.05.2003	01.01.2004	Titel geändert	2003 S. 300
§ 39 Abs. 1	20.05.2003	01.01.2004	geändert	2003 S. 300
§ 39 Abs. 2	20.05.2003	01.01.2004	geändert	2003 S. 300
§ 39 Abs. 3	20.05.2003	01.01.2004	eingefügt	2003 S. 300
§ 40	21.09.2010	01.07.2011	Titel geändert	2011/3-08
§ 40 Abs. 1	16.05.2000	01.04.2001	geändert	2000 S. 245
§ 40 Abs. 1	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 40 Abs. 2	16.05.2000	01.04.2001	aufgehoben	2000 S. 245
§ 40 Abs. 3	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 41	29.11.1983	01.07.1984	aufgehoben	Bd. 11 S. 216
§ 44	02.07.2002	01.01.2003	aufgehoben	2002 S. 384
§ 45 Abs. 1	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 45 Abs. 2	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 45 Abs. 2, lit. a)	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-08
§ 45 Abs. 2, lit. b)	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-08
§ 45 Abs. 2, lit. c)	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-08
§ 45 Abs. 2, lit. d)	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-08
§ 45 Abs. 3	21.09.2010	01.07.2011	aufgehoben	2011/3-08
§ 45 Abs. 4	21.09.2010	01.07.2011	aufgehoben	2011/3-08
§ 45 Abs. 5	21.09.2010	01.07.2011	aufgehoben	2011/3-08
§ 47 Abs. 1	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 47 Abs. 2	29.11.1983	01.07.1984	aufgehoben	Bd. 11 S. 216
§ 49	16.05.2000	01.04.2001	totalrevidiert	2000 S. 245
§ 50	16.05.2000	01.04.2001	totalrevidiert	2000 S. 245
§ 57 Abs. 1, lit. c)	18.12.2001	01.01.2003	aufgehoben	2002 S. 344
§ 65 Abs. 2	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 65 Abs. 3	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
§ 65 Abs. 4	08.06.2004	01.11.2004	geändert	2004 S. 128
§ 65 Abs. 4	07.06.2011	01.05.2012	geändert	2012/2-02
§ 66 Abs. 4	10.03.1992	01.01.1993	eingefügt	Bd. 14 S. 189
§ 69 Abs. 1, lit. a)	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
Titel 2.4.	18.01.2005	01.01.2006	geändert	2005 S. 690
§ 71a	18.01.2005	01.01.2006	eingefügt	2005 S. 690
§ 71b	18.01.2005	01.01.2006	eingefügt	2005 S. 690
§ 71c	18.01.2005	01.01.2006	eingefügt	2005 S. 690
§ 71d	18.01.2005	01.01.2006	eingefügt	2005 S. 690
§ 71e	18.01.2005	01.01.2006	eingefügt	2005 S. 690
§ 77 Abs. 2, lit. a)	21.09.2010	01.07.2011	aufgehoben	2011/3-06
§ 77a	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-06
§ 77a Abs. 3, lit. a)	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 77b	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-06
Titel 3.4.	02.07.2002	01.01.2003	eingefügt	2002 S. 400
§ 83a	02.07.2002	01.01.2003	eingefügt	2002 S. 400
Titel 4.1.	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 84	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 84a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 84b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 84c	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 84d	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 84e	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 85	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 85a	18.01.2005	01.01.2006	aufgehoben	2005 S. 690
Titel 4.2.	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 85b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 86	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 86a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 87	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 87a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 87b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 87c	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 87d	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 88a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88c	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88d	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88e	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88f	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88g	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88h	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 88i	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
Titel 4.3.	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 89	16.05.2000	01.04.2001	totalrevidiert	2000 S. 245
§ 89	21.09.2010	01.07.2011	Titel geändert	2011/3-08
§ 89	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 89 Abs. 1	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-08
Titel 4.3 ^{bis}	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 90a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90c	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90d	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90e	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90f	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90g	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90h	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 90i	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
Titel 4.3 ^{ter}	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 91	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 91a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 91b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 91c	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 91d	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 91e	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 91f	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 91g	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 92	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
Titel 4.3 ^{quater}	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 92a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 92b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
Titel 4.4.	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 93	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 93a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 93b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 94	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
Titel 4.4 ^{bis}	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 94a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 94b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 94c	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 94d	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 94e	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
Titel 4.5.	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 95	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
Titel 4.5 ^{bis}	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 95a	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 95b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 95c	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 95d	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 95e	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 96	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 96 Abs. 1	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-07
§ 96 Abs. 2	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-07
§ 96 Abs. 3	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-07
§ 96 Abs. 4	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-07
§ 97	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 97 Abs. 2	24.10.2006	01.07.2008	eingefügt	2008 S. 66
§ 98	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 98 Abs. 2	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-07
§ 98 Abs. 3	21.09.2010	01.07.2011	geändert	2011/3-07
§ 99	08.05.2012	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-01
§ 100 Abs. 2	16.03.2010	01.01.2012	geändert	2010/5-03
§ 101 Abs. 2	16.03.2010	01.01.2012	aufgehoben	2010/5-03
§ 104 Abs. 3	02.07.2002	01.01.2003	geändert	2002 S. 384
§ 105 Abs. 1	04.12.2007	01.01.2009	geändert	2008 S. 359
§ 105 Abs. 1	21.09.2010	01.01.2013	geändert	2011/3-05
§ 106 Abs. 1	04.12.2007	01.01.2009	geändert	2008 S. 359
§ 107 Abs. 2	21.09.2010	01.01.2013	geändert	2011/3-05
§ 108	20.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	2003 S. 301
§ 109	04.12.2007	01.01.2009	totalrevidiert	2008 S. 359
§ 109 Abs. 3	04.12.2007	01.01.2009	aufgehoben	2008 S. 359
§ 110	04.12.2007	01.01.2009	aufgehoben	2008 S. 359
§ 112	18.03.2008	01.01.2009	Titel geändert	2008 S. 415
§ 112 Abs. 3	02.07.2002	01.01.2003	geändert	2002 S. 379
§ 112 Abs. 3	16.03.2010	01.01.2011	geändert	2010/5-03
§ 112 Abs. 4	18.03.2008	01.01.2009	geändert	2008 S. 415
§ 112 Abs. 4	16.03.2010	01.01.2011	geändert	2010/5-03
§ 117a	20.05.2003	01.01.2004	eingefügt	2003 S. 300
§ 117b	08.05.2012	01.01.2014	eingefügt	2013/7-01
§ 119	21.09.2010	01.07.2011	eingefügt	2011/3-05
§ 119	21.09.2010	01.01.2013	aufgehoben	2011/3-05
§ 120	08.11.2011	01.01.2012	eingefügt	2012/3-02
§ 120 Abs. 2	08.11.2011	01.01.2012	eingefügt	2012/3-03